

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 10. August 1962	Nr. 56
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 62	Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen	481

**Verordnung
über die Planung, Vorbereitung und Durchführung
der Investitionen.**

Vom 26. Juli 1962

Auf dem Gebiete der Investitionen wurden in den vergangenen Jahren durch die Initiative der Werktätigen große Aufgaben bewältigt und Erfolge erzielt.

In den Jahren von 1959 bis 1961 wurden rund 45 Milliarden DM in allen Bereichen der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik investiert. Das ist das 1,5fache des gesamten Investitionsvolumens des ersten Fünfjahrplanes.

Das Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Ministerrat haben zielstrebig den vorrangigen Aufbau bestimmter Teile der Grundstoffindustrie und anderer Zweige der Volkswirtschaft, die für das Entwicklungstempo der gesamten Volkswirtschaft und für die Stärkung der ökonomischen Basis der Deutschen Demokratischen Republik ausschlaggebend sind, einschließlich der Produktionsbauten für die Landwirtschaft, gefördert.

Gleichzeitig wurde in ständig wachsendem Umfange in den Industriezentren, Städten und Gemeinden unserer Republik der Wohnungsbau, der Bau von Kultur- und Sozialeinrichtungen durchgeführt und damit der Lebensstandard der Bevölkerung weiter erhöht.

Der Teil des Nationaleinkommens, der für die Modernisierung und Erweiterung der Produktionsanlagen verwendet werden konnte, war jedoch zu gering und gestattete nicht, das notwendige Tempo bei der Entwicklung der gesellschaftlichen Produktivkräfte zu erreichen. Die Investitionspolitik muß auf der Grundlage der Zusammenarbeit der sozialistischen Länder der schrittweisen Veränderung des Produktionsprofils der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik dienen und damit entscheidend zur ständigen Stärkung der ökonomischen Grundlagen der Deutschen Demokratischen Republik beitragen.

Zur Erhöhung des volkswirtschaftlichen Nutzens der Investitionen, der Verkürzung der Fristen für die In-

betriebnahme der Anlagen, der Sicherung der planmäßigen und proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft, der Gewährleistung der maximalen Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Erhöhung der Produktion und der Verbesserung der Rentabilität wird eine neue Ordnung für die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen eingeführt.

Diese Verordnung ist in der Industrie, dem Bauwesen, dem Verkehrswesen, der Landwirtschaft, dem Handel, der Volksbildung, der Kultur, dem Gesundheits- und Sozialwesen, dem Wohnungsbau und in anderen Bereichen auf allen Gebieten der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen so anzuwenden, daß sie der schnellen Durchsetzung des technisch-wissenschaftlichen Höchststandes und dem größten volkswirtschaftlichen Nutzen dient.

I.

Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) Die in den Perspektivplänen der Volkswirtschaft festgelegten Proportionen und Hauptaufgaben für die Entwicklung der einzelnen Zweige der Volkswirtschaft sind die verbindliche Grundlage für die gesamte Investitionstätigkeit. Die Investitionen müssen dazu dienen, schrittweise das Produktionsprofil der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den neuen sozialistischen Bedingungen zu verändern.

(2) Die Perspektivpläne haben vor allem die vorrangige Entwicklung bestimmter Teile solcher Industriezweige wie Metallurgie, Chemie, Kohle, Energie, Maschinenbau und anderer Zweige der Schwerindustrie zu sichern, die den Aufschwung der Volkswirtschaft und damit ein ununterbrochenes Wachstum des Wohlstandes der Werktätigen gewährleisten.

(3) Zur Sicherung der vorrangigen Entwicklung der entscheidenden Industriezweige ist bei der Festlegung von Investitionsmaßnahmen außerhalb der materiellen Produktion ein strenger Maßstab anzulegen und zu gewährleisten, daß die bestehenden Anlagen und Einrichtungen voll ausgenutzt werden.

Bei der Anwendung der Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sind die nach § 79 der Verordnung für die Übergangszeit noch zu erlassenden Bestimmungen zu beachten.